

6. Die Beweismittel werden — wie die Beweistatsachen — als Beweis bezeichnet. Das bedeutet jedoch nicht, daß sie allein, isoliert für sich betrachtet, ohne die aus ihnen folgenden Beweistatsachen zu beachten, Grundlage der Beweisführung sein können. Die Beweisführung ist nur auf der Grundlage und mit Hilfe von Beweistatsachen möglich und zulässig. Die Beweismittel spielen im Rahmen der Beweisführung insofern eine Rolle, als aus ihnen, d. h. aus den ihnen innewohnenden Eigenschaften, Schlüsse auf den Beweiswert, die Beweiskraft, der aus ihnen folgenden Beweistatsachen gezogen werden können. So weist das Gesetz z. B. in § 56 StPO darauf hin, daß dem zu vernehmenden Zeugen Fragen, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, gestellt werden dürfen, und zwar über seine eventuellen Vorstrafen, seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder Verletzten usw. Solche Umstände können, soweit es sich dabei um Tatsachen und nicht um Meinungen, Gefühle oder Werturteile handelt, im Rahmen der Beweisführung *unterstützend* herangezogen werden. Wir bezeichnen diese Umstände als Hilfstatsachen.

7. Es ist offensichtlich, daß all diese Fragen über den Gegenstand der Beweisführung und über die Beweise selbst in engem Zusammenhang mit der Logik stehen. Der strafprozessuale Beweis als Vorgang, als Prozeß, entspricht in seiner Struktur dem logischen Beweis. Der Gegenstand der Beweisführung stellt das Beweisthema dar, und die Beweise (Beweistatsachen und Beweismittel) bilden die Beweisargumente. Das Beweisverfahren schließlich, dessen wichtigstes Moment die Tätigkeit des Beweisens, die Beweisführung ist, umfaßt die Gesamtheit der gesetzlich festgelegten und von der Wissenschaft entwickelten Formen und Methoden, mit deren Hilfe die Wahrheit festgestellt wird.

8. Die zugängliche sowjetische Beweislehre ist im Hinblick auf diese, dem logischen Beweis entsprechende Struktur des strafprozessualen Beweises nicht konsequent. Strogowitsch z. B. trennt in dieser Frage zwischen direktem und indirektem Beweis. Während er bei dem indirekten Beweis die logische Struktur bejaht, leugnet er sie beim direkten Beweis. Hier trennt er nicht zwischen Beweistatsachen und Gegenstand der Beweisführung, sondern sieht die Tatsache, die, wie er sagt, „Inhalt“ des direkten Beweises ist, als Bestandteil des Gegenstandes der Beweisführung an. Das ist m. E. nicht zutreffend. Die Beweistatsachen — gleich, ob sie direkte oder indirekte Beweise sind — sind in keinem Fall Bestandteil des Gegenstandes der Beweisführung, sie sind in keinem Fall mit den Tatsachen der in der Vergangenheit liegenden, zu untersuchenden Handlung identisch, sondern nur deren — durch Aussagen von Zeugen — Gutachten von Sachverständigen, Erklärungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten oder durch Sachen (sachliche Beweise) wiedergegebenes Abbild.

9. Die Gleichheit der Struktur des strafprozessualen und des logischen Beweises bedeutet jedoch keine Gleichheit der beiden Beweisarten überhaupt. Für die Logik ist der Beweis der Nachweis der Wahrheit